

Antrag auf Satzungsänderung für den nächsten Bundesparteitag (06.11. - 08.11.2026 in Mühlhausen)

Antragsteller:

Betreff: Ersatzlose Streichung des zweiten Satzes in § 6 Absatz 3 der Bundessatzung zur Verhinderung von Verfahrensmissbrauch und zur Wahrung des Parteiengesetzes.

I. Textänderungsantrag

Der Bundesparteitag möge beschließen, **den zweiten Satz in § 6 Absatz 3 der Bundessatzung ersatzlos zu streichen.**

Bisheriger Text von § 6 (Mitgliedschaft) Abs. 3:

(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. ~~Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.~~

Neuer Text von § 6 (Mitgliedschaft) Abs. 3 (nach Streichung):

(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.

II. Begründung

Die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes ist zwingend erforderlich, um eine demokratiefeindliche Machtüberhöhung von Parteiorganen zu korrigieren, die Rechtssicherheit der Partei wiederherzustellen und die Rechte der Mitglieder dauerhaft zu schützen.

1. Verstoß gegen zwingendes Bundesrecht und Entzug des rechtlichen Gehörs (§ 10 PartG)

Das Parteiengesetz sieht für Ordnungsmaßnahmen und Ausschlüsse ein striktes, individuelles Verfahren vor. Das in § 10 Abs. 4 PartG garantierte Recht auf rechtliches Gehör ist dabei eine unumstößliche Pflicht. Der strittige Satz steht in direktem Widerspruch zu diesem zwingenden Bundesrecht: Er erlaubt es, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren und den Instanzenzug durch pauschale Beschlüsse komplett auszuhebeln. In der Praxis diene diese Klausel als Instrument, um unliebsame Mitglieder ohne die vorgeschriebenen rechtsstaatlichen Garantien kaltzustellen. **Eine Satzungsbestimmung, die diese gesetzlichen Mindeststandards unterwandert, ist rechtswidrig.**

2. Machtmissbrauch durch das Bundesschiedsgericht (Präzedenzfall „Basisschwarm e.V.“)

Der strittige zweite Satz führt zu einer gefährlichen Machtkonzentration beim Bundesschiedsgericht. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, wurde diese Klausel genutzt, um die Mitgliedschaft im Verein „Basisschwarm“ für unvereinbar mit der Parteimitgliedschaft zu erklären. In der Folge wurden **22 Mitglieder ohne jede weitere Anhörung oder Einzelfallprüfung pauschal ausgeschlossen**. Hier wurde das Schiedsgericht von einer unabhängigen Justizinstanz zu einem Exekutivorgan mit absolutem Herrschaftsanspruch umfunktioniert. Ein kollektiver Ausschluss per Dekret widerspricht fundamental jedem demokratischen Grundverständnis und hebt die innerparteiliche Gewaltenteilung aus.

3. Abwendung von Schaden und Prozessen gegen die Partei

Jede Maßnahme gegen ein Mitglied, die auf Basis dieses missbräuchlichen Satzes und unter Umgehung des rechtlichen Gehörs gefällt wird, ist vor ordentlichen Gerichten angreifbar. Dies führt zu vermeidbaren, kostspieligen Gerichtsverfahren vor den Landgerichten zu Lasten der Parteikasse. Die ersatzlose Streichung entzieht dieser rechtswidrigen Praxis rückhaltlos die Grundlage und schützt die Handlungsfähigkeit sowie das Ansehen der Gesamtpartei.

Cremlingen, den 31.07.2026